

# Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2009

Anwesend: **A.Lecerf**, Bürgermeister-Vorsitzender;

**R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann**, Schöffen;

**M.Crutzen, H.Ossemann, G.Renardy, J.Frantzen, R. Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G. Aussems**, Mitglieder;

**Y. Fritsch-Decheneux**, Gemeinsekretärin;

Die Ratsmitglieder H. Ossemann fehlt entschuldigt.

Das Ratsmitglied R. Kerren-Stroh wird später eintreffen.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2009 – Verabschiedung.

Bei 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Ratsmitglied L. Kessel, der am 29.01.2009 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2009.

### 2. Mitteilungen.

In dieser Sitzung hatte der Vorsitzende keine Mitteilungen zu machen.

### 3. Kanaluntersuchung in der Limburger Straße

#### a. Genehmigung der Endabrechnung

#### b. Zeichnung des Gemeindeanteils

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund der durch die SPGE durchgeführten Arbeiten zur Kanaluntersuchung in der Limburger Straße in Herbsthal;

Nach Durchsicht des Agglomerationsvertrages Nr. 63048/01-63048 welcher durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2004 genehmigt wurde, insbesondere des Beschlusses zur Zeichnung von Kapitalanteilen der interkommunalen Gesellschaft für Abwasserklärung A.I.D.E. in Höhe des finanziellen Anteils der Gemeinde;

Angesichts der Vollmachterteilung durch die Interkommunale A.I.D.E. der Durchführungsaufsicht an die SPGE;

Nach Durchsicht der durch die Interkommunale A.I.D.E. vorgelegten Endabrechnung in Höhe von 17.853,00 €

Nach Durchsicht der durch die Interkommunale A.I.D.E. erstellten Analyse;

Gehört den Schöffen O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Die Endabrechnung bezüglich der Kanaluntersuchung in der Limburger Straße für eine Betrag von 17.853,- € zu genehmigen;
  2. Die Anteile-C der Interkommunalen Gesellschaft für Abwasserklärung A.I.D.E. in Höhe von 3.749,00 € zu zeichnen, welche den finanziellen Anteil (21%) der Gemeinde in o.e. Arbeiten entsprechen;
  3. Das Gemeindekollegium damit zu beauftragen, jährlich den unterzeichneten Betrag von 187,00 € welches 1 Zwanzigstel dieser Zeichnung entspricht einzuzahlen und dies bis zur kompletten Freilassung des Fonds.
- ### 4. Polizeiverordnung – Reglementierung in der Limburgerstraße bis 7,5 Tonnen für Lkws aus Richtung Lontzen kommend – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Oktober 2008 – Verabschiedung

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Neugestaltung der Limburger Straße;

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kreuzen von Schwerlastfahrzeugen zu Verkehrsproblemen führt,

Aufgrund der am 03.09.2008 seitens der K.B.A.R.M., zu gegenwärtigen Beschlussfassung erteilten günstigen Gutachtens;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region vom 15.01.2009, eingegangen bei der Gemeinde Lontzen am 23.01.2009, mit welches diese der Gemeinde mitteilt, dass das Halte- und Stationierungsverbot unter Artikel 3 des Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2008 durch ein Stationierungsverbot und das Verkehrsschild E3 durch das Verkehrsschild E1 ersetzt werden soll. Ebenfalls soll unter Artikel 4 das Verkehrsschild E9i durch das mit einem eine Behinderte Person im Rollstuhl darstellenden blauen Sigel versehenen Verkehrsschild E9 ersetzt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 03.04.2001 bezüglich der Reservierung von Parkplätzen für Personen mit Behinderung (B.S. vom 05/05/2001);

Aufgrund der Tatsache, dass es demnach erforderlich ist, dass der Gemeinderat seinen Beschluss vom 13.10.2008 abändert;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Seinen Beschluss vom 13. Oktober 2008 wie folgt abzuändern :

Artikel 1: Das Befahren der Limburger Straße ist für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen nur zulässig von der Neutralstraße kommend aus Richtung Lontzen.

- An der Kreuzung Limburger Straße – Tivolistraße wird diese geänderte Verkehrssituation gekennzeichnet durch das Aufstellen des Verkehrsschildes C 21.
- An der Kreuzung Neutralstraße – Tivolistraße wird das Verkehrsschild C21 mit dem Zusatz 200 Meter aufgestellt.
- Hinter der Einfahrt zur Feuerwehrkaserne wird ebenfalls ein Verkehrsschild C21 aufgestellt.

Artikel 2: An der Kreuzung Tivolistraße – Alt Herbesthaler Straße ist es für den Schwerverkehr untersagt links in Richtung Alt Herbesthaler Straße abzubiegen.

- Gekennzeichnet wird dies durch das Aufstellen des Verkehrsschildes C21 mit dem Zusatz „Außer Lieferanten und landwirtschaftliche Fahrzeuge“.
- Die gleiche Beschilderung wird an der Kreuzung Limburger Straße- Alt Herbesthaler Straße aufgestellt.

Artikel 3: In der Limburger Straße vor den Häusern mit der Nummer 40 bis 52 ergeht ein **Stationierungsverbot**. Gekennzeichnet wird dies durch das Aufstellen von Verkehrsschildern **E1** mit den Zusätzen Xa und Xb

Artikel 4: Auf dem Parkplatz neben dem Friedhof in der Limburger Straße wird ein Behindertenparkplatz errichtet. Gekennzeichnet wird dieser durch das mit einem eine Behinderte Person im **Rollstuhl** darstellenden blauen Sigel versehenen Verkehrsschild E9

Artikel 5: Übertretungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Polizeistrafen geahndet.

Artikel 6: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, sowie Artikel 12 der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968 veröffentlicht.

## **5. Polizeiverordnung – Einrichtung eines Fußgängerüberwegs im Molkereiweg – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.Oktober 2008 – Verabschiedung**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.10.2008 bezüglich der Polizeiverordnung zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs im Molkereiweg in Walhorn;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region vom 15.01.2009, eingegangen bei der Gemeinde Lontzen am 23.01.2009, mit welchem diese der Gemeinde mitteilt, dass der Minister dem o.a. Gemeinderatsbeschluss kein günstiges Gutachten erteilen kann, weil der genaue Standort des Fußgängerüberwegs nicht in diesem Beschluss präzisiert ist;

In Anbetracht das der Fußgängerüberweg im Molkereiweg zwischen den Häusern Molkereiweg 12 und Molkereiweg 14 angebracht werden sollte um auf der anderen Straßenseite den Fußweg an der Eiche zu verbinden;

Nach Durchsicht der beiliegenden Skizze und Fotos;

Aufgrund der Tatsache, dass es demnach erforderlich ist, dass der Gemeinderat seinen Beschluss vom 13.10.2008 vervollständigt;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Seinen Beschluss vom 13. Oktober 2008 wie folgt abzuändern :

Artikel 1 :

Im Molkereiweg einen Fußgängerüberweg anzulegen zwischen den Häusern Molkereiweg 12 und Molkerei 14 um auf der anderen Straßenseite den Fußweg an der Eiche zu verbinden, so wie auf beiliegendem Plan eingezeichnet und auf den Fotos ersichtlich.

Artikel 2 :

Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes F 49

Artikel 3 :

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden durch Polizeistrafen geahndet, es sei denn, die Gesetze oder die allgemeinen oder provinziellen Regelungen sehen andere Strafen vor.

Artikel 4 :

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5 :

Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

## **6. Polizeiverordnung – Reglementierung im Gartenweg bis 7,5 Tonnen, außer Lieferanten und landwirtschaftliche Fahrzeuge - Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Oktober 2008 – Verabschiedung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;  
Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Tatsache dass sich der Gartenweg in ein Wohnviertel ohne Durchgangsverkehr befindet und aufgrund des bereits recht schlechten Zustands dieser engen Straße;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region vom 15.01.2009, eingegangen bei der Gemeinde Lontzen am 23.01.2009, mit welches diese der Gemeinde mitteilt, dass bezüglich der Reglementierung im Gartenweg bis 7,5 Tonnen außer Lieferanten und landwirtschaftliche Fahrzeuge auch die Fahrzeuge der TEC mit aufgeführt sein sollten;

Aufgrund der Tatsache, dass es demnach erforderlich ist, dass der Gemeinderat seinen Beschluss vom 13.10.2008 abändert;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. LECERF in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Seinen Beschluss vom 13. Oktober 2008 wie folgt abzuändern :

**Artikel 1:** Im Gartenweg wird der Schwerlastverkehr durch das Aufstellen der Verkehrsschilder C21 +7,5T mit dem Zusatz, außer Lieferanten, landwirtschaftliche Fahrzeuge und die **Fahrzeuge der TEC** geregelt.

**Artikel 2:** Übertretungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Polizeistrafen geahndet.

**Artikel 3:** Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

**Artikel 4:** Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, sowie Artikel 12 der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968 veröffentlicht.

## **7. Parzellierung CORMANN-HELLMANN – N° 10.199-3/107 :**

**a. Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisaufnahme;**

**b. Festlegung der Wegetrasse mit Schaffung einer neuen Straße, eines Fußweges und Parkplätze zu den einzelnen Losen;**

**c. Festlegung der Katastergrenzen mit kostenloser Übernahme der Infrastruktur**

Der Schöffe K. Cormann hat für die Beratung und Abstimmung dieses Punktes die Sitzung verlassen – Art. L1122-19 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Antrages, eingereicht durch Herrn und Frau CORMANN-HELLMANN, wohnhaft Fleusberggasse, 44 in 4710 LONTZEN zur Parzellierung des Grundstückes gelegen Fleusberggasse in 12 Lose - katastriert Gem. I, Flur C, Nr. 246b teilw., 247a teilw. zur Richtigstellung der Katastergrenze, Schaffung einer neuen Straße, eines Fußweges und Realisierung der Infrastruktur;

In Anbetracht dass die Annahmestätigung dieses Antrages am 27/11/2008 ausgestellt wurde;

In Anbetracht dass die Empfangsbestätigung dieses Antrages das Datum vom 27/11/2008 trägt;

In Anbetracht, dass dieses Projekt in Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Gesehen die Auszüge des Katasterplan und der Katastermutterrolle;

Aufgrund der Tatsache, dass o.e. Antrag die Richtigstellung der Katastergrenze erfordert zwecks Schaffung einer neuen Straße, Verlegung eines Fußweges sowie zur Gestaltung der Infrastruktur;

Aufgrund des durch die Herrn JOSTEN Alfred - Landmesser eingereichten Vermessungsplans vom 21/02/2008 abgeändert am 11/08/2008;

In Anbetracht dass, die zu schaffende Infrastruktur auf dem Vermessungsplan in gelber Farbe gekennzeichnet unter N° 1 - kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. mit einer Fläche von 106m<sup>2</sup> und unter N° 2 - kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. mit einer Fläche von 1.050m<sup>2</sup>, eine gesamte kostenlose abzutretende Fläche von 1.156m<sup>2</sup> an der Gemeinde aufweist um anschließend ins öffentliche Eigentum einzugliedern;

Aufgrund der im Rahmen des Parzellierungsantrages, vom 04/12/2008 bis zum 18/12/2008 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ bezüglich der Richtigstellung der Katastergrenzen, wobei keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund dass die sich neben der Straße und dem Bürgersteig, im Grünstreifen befindliche Kabelkanalstraße, auch in das öffentliche Eigentum eingegliedert werden sollte, damit dort immer ein ständiger Zugang bestehen bleibt;  
Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;  
Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Die Untersuchung welche im Rahmen des Parzellierungsantrages CORMANN-HELLMANN – N° 10.199-3/107 durchgeführt wurde und wobei keine Einsprüche eingereicht wurden, zur Kenntnis zu nehmen;
2. Dem Ständigen Ausschuss der Provinz Lüttich die Richtigstellung der Katastergrenzen, der Wegetrasse und Infrastruktur vorzuschlagen;
3. Die durch Herrn und Frau CORMANN-HELLMANN vorgeschlagene kostenlose Übernahme der Infrastruktur zu verabschieden;
4. Die auf dem Vermessungsplan in gelber Farbe gekennzeichnet unter N° 1 - kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. mit einer Fläche von 106 m<sup>2</sup> und unter N° 2 - kat. Gem. I, Flur C, n°246b teilw. mit einer Fläche von 1.050 m<sup>2</sup>, die somit eine gesamte kostenlose abzutretende Fläche von 1.156m<sup>2</sup> bilden und der Gemeinderat die Eingliederung in das öffentlichen Eigentum vorschlägt;
5. Den Antragsteller aufzufordern ebenfalls die Kabelkanalstraße kostenlos an die Gemeinde abzutreten und diesbezügliche Pläne zu erstellen und dem Gemeinderat vor dem Verkauf des 1. Loses vorzulegen;
6. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;
7. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen;
8. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlage wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonischen Region Operative Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen, sowie dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

#### **8. Gemeindebuchführung - Festlegung eines dritten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2009 – Beschlussfassung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikels 14 des Kgl. Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der Neuen Allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung (NAGBO);

In Anbetracht der für die Gemeinde Lontzen seit einigen Jahren bestehenden schwierigen finanziellen Situation;

In Anbetracht dass die Erstellung unseres Gemeindehaushalts 2009 im Januar, zu mehr Sicherheit und zu einer besseren Übersicht der finanziellen Lage der Gemeinde beiträgt;

Aufgrund der Tatsache, dass es demnach nicht möglich war, den Gemeindehaushalt für das Geschäftsjahr 2009 vor Ende des Jahres 2008 zu erstellen;

In Anbetracht dass gemäß Art. 14 des NAGBO, vor der definitiven Feststellung des Haushaltsplanes, in 2009 Ausgaben anhand provisorischer Mittel getätigt werden können;

In Erwägung dass die provisorischen Mittel auf Zwölftel der im Haushalt des vorigen Rechnungsjahres eingetragenen Haushaltsmittel festgelegt werden;

In Erwägung dass die provisorischen Mittel nur die ordentlichen obligatorischen Ausgaben betreffen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.12.2008, zur Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2009;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.01.2009, zur Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2009;

In Anbetracht dass der Gemeindehaushalt 2009 in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2009 verabschiedet wurde und dieser bisher von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt wurde;

In Anbetracht dass für die Zeit bis zur Genehmigung des Gemeindehaushalts 2009 durch die Aufsichtsbehörde ein weiteres provisorisches Zwölftel festgelegt werden muss, um während dieser Zeit weitere ordentliche Ausgaben anhand provisorischer Mittel tätigen zu können;

Gehört der Schöffe K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1. Für den Haushalt des Geschäftsjahres 2009 ein drittes provisorisches Zwölftel zu verabschieden.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Billigung übermittelt.

#### **9. Jährliche Gemeindesteuern auf Motoren- Zurückziehung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2008- Neuverabschiedung**

Das Ratsmitglied R. Kerren-Stroh ist ab diesem Punkt anwesend.

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 01.12.2008 besprochen wurden;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.12.2008, mit welchem der Gemeinderat die jährliche Gemeindesteuer auf Motoren verabschiedet;

In Anbetracht dass dieser Beschluss keine Freistellung für Neuinvestitionen in Maschinen vorsieht, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind und daher gegen das Programmdekret des Wallonischen Region vom 23.01.2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft verstößt;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Januar 2009, mit welchem dieses den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2008 bezüglich der Steuer auf Motoren aussetzt;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** bei 11 Ja Stimmen, 3 Nein Stimmen (Ratsmitglieder L. Kessel, M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux) und 2 Enthaltungen (Ratsmitglieder T. Malmendier-Ohn und L. Ortmanns):

Seinen Beschluss vom 15.12.2008 zurückzuziehen und die jährliche Gemeindesteuer auf Motoren wie folgt neu zu verabschieden:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird ab dem Steuerjahr 2009 für die Dauer von einem Jahr endend am 31. Dezember 2009 eine Steuer auf die Motoren erhoben.

Artikel 2: Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht;

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4: Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motoren eines tragbaren Gerätes
- Motoren, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotoren
- Motoren eines Haushaltsgerätes
- Motoren benutzt durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden;
- Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- **Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind**

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: 10,00,- €pro Kilowatt

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.
- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellten schriftlichen Erklärung, wodurch diese das Beginn- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollen Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurückerstatten muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Die Erklärung, bezüglich der Motoren beinhaltet die Nutzungsperiode des Motors, welcher nur einen Teil des Jahres dient. Sie beinhaltet ebenfalls, falls notwendig, einen Buchhaltungsbericht über die Nutzung der Motoren.

Artikel 8 In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Artikel 9: Jede der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung Zuwiderhandelnde wird unbeschadet der geschuldeten Steuer und der Verzugszinsen mit einer Geldbusse in Höhe des doppelten Betrages der Steuer bestraft.

Artikel 10: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996 wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuer auf das Einkommen vorgenommen;

Artikel 11: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2009 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **10. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten – Zurückziehung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008 – Neuverabschiedung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine schwere finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, durch welchem der Gemeinderat die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für 5 Jahre verabschiedete, genehmigt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.01.2005;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.12.2008, mit welchem der Gemeinderat seinen Beschluss vom 08.11.2004 aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Abänderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 abändert und für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 die Gemeindesteuern auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten festlegt;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Januar 2009, womit diese den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2008 bezüglich der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten aussetzt;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 15.12.2008 u.a. eine Gemeindesteuer auf Ausstellung einer Genehmigung zum Ankauf einer Handfeuerwaffe festgelegt hat, dass diese Steuer nur noch vom Provinzgouverneur erhoben werden darf und daher dieser Beschluss des Gemeinderates gegen Artikel 11 des Gesetzes zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen vom 8. Juni 2006 verstößt; ; Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 01.12.2008 besprochen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** bei 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Seinen Beschluss vom 15.12.2008 zurückzuziehen und die Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten wie folgt neu zu verabschieden:

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2009 für die Dauer von zwei Jahren endend am 31. Dezember 2010 eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben.

Artikel 2. : Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3. : Die Steuer wird nicht verlangt für:

- \* Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.
- \* Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- \* Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Person, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- \* Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4. :

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

|   |           |
|---|-----------|
| * Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen für Ausländer   | 6,50,- €  |
| Duplikat  | 5,00,- €  |
| * Ausstellung und Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und<br>Immatrikulationsbescheinigungen          | 6,50,- €  |
| Duplikat  | 5,00,- €  |
| * Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl Erlass vom 08.10.198                   | 6,50,- €  |
| * Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen :  | 6,50,- €  |
| * Ausstellen von Kinderausweise (mit Foto) für Kinder unter 12 Jahren   | 2,00,- €  |
| * Ausstellen eines Europäischen Reisepasses   |           |
| 1. normale Prozedur   | 6,50,- €  |
| 2. Eilprozedur  | 15,00,- € |
| * Verlängerung der Gültigkeitsfrist eines Reisepasses   | 6,50,- €  |
| * Ausstellung eines Heiratsbuches(welches einen Auszuges aus der Heiratsurkunde beinhaltet)                   | 25,00,- € |
| * Ausstellung einer Eintragungsbescheinigung bei Verlust oder<br>Vernichtung des belgischen Personalausweises | 5,00,- €  |
| * Dokumente die der Stempelgebühr unterliegen für jede Ausfertigung   | 5,00,- €  |
| * Dokumente die der Stempelgebühr nicht unterliegen   |           |
| Beglaubigung aller Art : erstes Exemplar  | 5,00,- €  |
| Jedes folgende und gleiche Exemplar   | 2,50,- €  |
| Sonstige Bescheinigungen  | 5,00,- €  |

Artikel 5. : Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages zahlbar am Schalter. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 6. : Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 7. : Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig;

Artikel 8. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zur Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 9.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

\* Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **11. Steuer auf Baugenehmigungen – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004 und Annullierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, durch welchem der Gemeinderat die Steuer auf Baugenehmigungen ab dem 01. Januar 2005 für die Dauer von 5 Jahre ablaufend am 31. Dezember 2009 verabschiedete, genehmigt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.01.2005;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008, durch welchem der Gemeinderat seinen Beschluss vom 08. November 2004 bezüglich der Steuer auf Baugenehmigungen abänderte und ab dem 01. Januar 2009 für die Dauer von 2 Jahre ablaufend am 31. Dezember 2010 verabschiedete;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Januar 2009, womit diese den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2008 bezüglich der Steuer auf Baugenehmigungen aussetzt, weil dieselbe Dienstleistung bereits gedeckt wird durch die bestehende Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich in Bezug auf Artikel 85 des wallonischen Raumordnungsgesetzbuches und des Gemeindevermögens, die durch den Beschluss vom 17. Dezember 2007 festgelegt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2007, zur Festlegung von Gebühren für das Nachsuchen, das erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich in Bezug auf Artikel 85 des wallonischen Raumordnungsgesetzbuches und des Gemeindevermögens;

Aufgrund der Tatsache, dass in diesem vorerwähnten Beschluss vom 17.12.2007 u.a. Gebühren für Ausstellen von Baugenehmigungen festgelegt worden sind, dass somit der o.e. Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2004 zur Festlegung für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2009, einer Gemeindesteuer auf Baugenehmigungen aufgehoben werden musste, da für die gleiche Materie nicht eine Steuer und gleichzeitig eine Gebühr auferlegt werden kann;

Aufgrund der Tatsache, dass der o.e. Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2008 zur Festlegung für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis einschließlich 31.12.2010 einer Gemeindesteuer auf Baugenehmigungen annulliert werden muss, da für Baugenehmigungen durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2007 eine Gebühr festgelegt wurde und für die gleiche Materie nicht eine Gebühr und zusätzlich eine Steuer auferlegt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

**Beschließt** bei 16 Ja Stimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1.: Seinen Beschluss vom 08.11.2004, zur Festlegung für eine Dauer von 5 Jahren einer Gemeindesteuer auf Baugenehmigungen, rückwirkend zum 17.12.2007 aufzuheben und seinen Beschluss vom 15.12.2008 zur Festlegung für eine Dauer von 2 Jahren einer Gemeindesteuer auf Umweltgenehmigungen zu annullieren.

Artikel 2.: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **12. Steuer auf Umweltgenehmigungen – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2005 und Annullierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;  
Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;  
Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;  
Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;  
Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.  
Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchverfahrens;  
Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;  
Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2005, durch welchem der Gemeinderat die Steuer auf Umweltgenehmigungen ab dem 01. Januar 2006 für die Dauer von 5 Jahre ablaufend am 31.Dezember 2010 verabschiedete, genehmigt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 17.01.2006;  
Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2008, durch welchem der Gemeinderat seinen Beschluss vom 20. Dezember 2005 bezüglich der Steuer auf Umweltgenehmigungen abänderte und ab dem 01. Januar 2009 für die Dauer von 2 Jahre ablaufend am 31.Dezember 2010 verabschiedete;  
Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Januar 2009, womit diese den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2008 bezüglich der Steuer auf Umweltgenehmigungen aussetzt, weil dieselbe Dienstleistung bereits gedeckt wird durch die bestehende Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich in Bezug auf Artikel 85 des wallonischen Raumordnungsgesetzbuches und des Gemeindevermögens, die durch den Beschluss vom 17. Dezember 2007 festgelegt wurde;  
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2007, zur Festlegung von Gebühren für das Nachsuchen, das erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich in Bezug auf Artikel 85 des wallonischen Raumordnungsgesetzbuches und des Gemeindevermögens;  
Aufgrund der Tatsache, dass in diesem vorerwähnten Beschluss vom 17.12.2007 u.a. Gebühren für Ausstellen von Umweltgenehmigungen festgelegt worden sind, dass somit der o.e. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2005 zur Festlegung für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis einschließlich 31.12.2010, einer Gemeindesteuer auf Umweltgenehmigungen aufgehoben werden musste, da für die gleiche Materie nicht eine Steuer und gleichzeitig eine Gebühr auferlegt werden kann;  
Aufgrund der Tatsache, dass der o.e. Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2008 zur Festlegung für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis einschließlich 31.12.2010 einer Gemeindesteuer auf Umweltgenehmigungen annulliert werden muss, da für Umweltgenehmigungen durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2007 eine Gebühr festgelegt wurde und für die gleiche Materie nicht eine Gebühr und zusätzlich eine Steuer auferlegt werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

**Beschließt** bei 16 Ja Stimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1.: Seinen Beschluss vom 20.12.2005, zur Festlegung für eine Dauer von 5 Jahren, einer Gemeindesteuer auf Umweltgenehmigungen, rückwirkend zum 17.12.2007 aufzuheben und seinen Beschluss vom 15.12.2008 zur Festlegung für die Dauer von 2 Jahren, einer Gemeindesteuer auf Umweltgenehmigungen zu annullieren.

Artikel 2.: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

### **13. Flussvertrag WESER und Nebenflüsse**

- **Umwandlung der Interkommunalen – V.o.G. A.C.B.V. (Association des Communes du Bassin de la Vesdre) in V.o.G. C.R.B.V. (Contrat de Rivière du Bassin de la Vesdre) - Zur Kenntnisnahme.**
- **Verlängerung bis 22. Dezember 2010 des am 2. Mai 2006 vom Gemeinderat genehmigten Ausführungsvertrages Juli 2006 – Juni 2009 – Beschlussfassung**
- **Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde für die Generalversammlung**

#### **Der Gemeinderat,**

Angesichts dass die Aufbesserung der Qualität der Wasserressourcen, das Wasserläufe, deren Ufer und der daran gebundenen Bioverschiedenheit nur auf Ebene eines hydrographischen Unterbeckens konzipierbar ist und nur durch einen bürgerlichen, konzertierten und koordinierten Verwaltungsmodus in Betracht gezogen werden kann;

In Anbetracht dass der durch Art.6 des Dekretes vom 07.11.2007 (B.S. vom 19.12.2007) abgeänderte Art. D.32 des Buchs II des das Wassergesetzbuch beinhaltenden Umweltgesetzbuches, zur Abänderung des verfügbaren Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, durch hydrographische Unterbecken, das Vorhandensein eines Flussvertrages, Betriebsmittel des Wasserressourcen auf Ebene des Unterbeckens und Dialog-, Versammlungs-, Informations- und Sensibilisierungsorgan der verschiedenen Akteure und Wasserverbraucher vorsieht;

Angesichts dass der Weser-Flussvertrag, Verwaltungsmodus der Wasserressourcen des hydrographischen Unterbeckens der Weser, seine Effizienz seit 2000 beweisen konnte, Dank der positiven Resultate der seitens vieler Partner geführten zahlreichen Aktionen (Charta der Aktionen 2003-2006 und 2006-2009) und Dank der den verschiedenen Partnern und der Bevölkerung seitens seines Koordinationszentrums geleisteten Dienste (Information, Sensibilisierung, Ausbildung, Grundstückbestandaufnahmen, usw.);

In Anbetracht dass die Interkommunale „ASBL ASSOCIATION DES COMMUNES DU BASSIN DE LA VESDRE“ (A.C.B.V.) am 30.04.1992 durch die Gemeinden Chaudfontaine, Eupen, Fléron, Jalhay, Limbourg, Olne, Pepinster, Theux, Trooz und Verviers, zur Koordinierung des Umwelttätigkeiten gegründet wurde;

Angesichts dass die A.C.B.V. den Weserflussvertrag in 2000 eingeführt hat und seit dem 23.06.2000 seine sukzessiven Ausführungsverträge verwaltet;

In Erwägung dass die Gemeinde Lontzen geographisch zum Teil im Unterbecken der Weser situiert ist;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29. September 2003, mit welchem der Gemeinderat die Ausführungsvereinbarung des Flussvertrags Weser Nr. 1, ausgearbeitet von der Vereinigung der Anliegergemeinden des Weserbeckens (A.C.B.V.) und vom Ministerium der Wallonischen Region gutgeheißen, genehmigte;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 2. Mai 2006, mit welchem der Gemeinderat den Ausführungsvertrages Nr. 2 (Juli 2006 – Juni 2009) des Flussvertrag WESER genehmigte;

In Erwägung dass die Gemeinde Lontzen seit dem 23.06.2000 Partner des Weserflussvertrages ist und dass sie am 23.06.2006 offiziell den Ausführungsvertrag „Juli 2006 – Juni 2009“ unterschrieben hat;

In Erwägung, dass die Gemeinden des Weserbeckens ihren Willen bekunden, die im Rahmen der Vereinbarung vom 23.06.2000 zur Erstellung eines Flussvertrages Weser und seiner Nebenflüsse begonnenen Maßnahmen fortzuführen;

Angesichts dass die A.C.B.V. den Weserflussvertrag seit 2000 den Weserflussvertrag und seine sukzessiven Ausführungsverträge verwaltet;

In Anbetracht dass die Wallonische Regierung die Rationalisierung der Anzahl der Interkommunalen beschlossen hat;

Angesichts dass der durch Art. 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2008 (B.S. vom 22.12.2008) für ausführbar erklärte Art. R55§3 des Wassergesetzbuches bezüglich der Flussverträge und zur Abänderung des Buches II des das Wassergesetzbuch beinhaltenden Umweltgesetzbuches verfügt, dass die Flussverträge in Form einer V.o.G. im Sinne des Gesetzes vom 27.06.1921 gegründet werden;

In Anbetracht dass der durch Dekret vom 07.11.2007 (B.S. vom 19.12.2007) abgeänderte Art. D.32 des Buches II des das Wassergesetzbuch beinhaltende Umweltgesetzbuches bezüglich der Anpassung des ausführenden teils des Buches II des Umweltgesetzbuches vorsieht, dass die Flussverträge die verschiedenen Akteure und Wasserverbraucher jedes hydrographischen Unterbeckens in drei Vereinigungen assoziieren (Gemeinden und Provinzen / Regionale Verwaltungen und Konsultative Organe / Lokale Behörden ), ohne Hervorhebung einer Gruppe Assoziierte;

In Anbetracht dass Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2008 (B.S. vom 22.12.08) bezüglich der Flussverträge und in Abänderung des Buches II des das Wassergesetzbuch beinhaltende Umweltgesetzbuches vorsieht, dass die Verlängerungen der Ausführungsverträge der Flussverträge zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 22. Dezember 2010 getätigt werden müssen;

Angesichts das die Aufhebung des interkommunalen Charakters des Interkommunalen – ASBL A.C.B.V. angebracht ist, unter Beibehaltung des juristischen Statuts einer V.o.G, ohne dass dies die Auflösung der Interkommunalen und die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Struktur mit sich bringt;

Angesichts der Notwendigkeit die Kontinuität der finanziellen Auflagen des Weserflussvertrages und der eingegangenen Verpflichtungen zu sichern (Personal, Zulieferer,...);

In Anbetracht dass der durch Art.2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2008 (B.S. vom 22.12.2008) in Anwendung gesetzte Art. R.45.4° des Wassergesetzbuches bezüglich Flussverträge und in Abänderung des Buches II des das Wassergesetzbuch beinhaltenden Umweltgesetzbuches, bestimmt dass die V.o.G. eine Vereinigung von physischen Personen ist, es demnach angemessen ist, dass die moralischen Personen, wie die Gemeinde, die Provinz, der Öffentliche Dienst der Wallonie, usw. durch physische Personen vertreten sind, die vereinigte Mitglieder der V.o.G. sein werden;

Angesichts dass es demnach angebracht ist einen Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. zu erstellen, und dass diese Vereinbarung bereits besteht in der Form der am 23. Juni 2006 unterschriebenen und die Aktionscharta beinhaltende Vereinbarung „Ausführungsvertrages Juli 2006 – Juni 2009“ ;

In Anbetracht dass jede beteiligte Organisation der V.o.G. seine Vertreter in die Entscheidungsorgane der V.o.G. bezeichnen kann (Generalversammlung und Verwaltungsrat);

Angesichts dass der Verwaltungsrat der V.o.G. C.R.B.V. nur 6 Verwalter pro Gruppe Assoziierte aufnehmen kann und dass diese Verwalter dort die gesamte Gruppe vertreten;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Mit 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

1° **Nimmt Kenntnis** der Umwandlung der Interkommunale – V.o.G. A.C.B.V.(Association des Communes du Bassin de la Vesdre) in V.o.G. C.R.B.V. (Contrat de Rivière du Bassin de la Vesdre).

2° **Beschließt:**

- a) Die Verlängerung bis zum 22. Dezember 2010 des Ausführungsvertrages „Juli 2006 – Juni 2009“ des Flussvertrages Weser und Nebenflüsse, sowie der, durch Approbation des am 23. Juni 2006 in Chaudfontaine unterschriebenen Zusatzes zum 2. Ausführungsvertrag JULI 2006 – JUNI 2009, dazugehörenden Aktionscharta. In Anpassung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2008 (B.S. vom 20.12.2008) bezüglich der Flussverträge und in Anpassung des Buches II des das Wassergesetzbuch beinhaltenden Umweltgesetzbuches. Verlängerung der Vereinbarung für die Dauer JULI 2009 bis DEZEMBER 2010.
- b) Der V.o.G. C.R.B.V. (Contrat de Rivière du Bassin de la Vesdre) gemäß den vorgeschlagenen Statuten beizutreten.
- c) Den Betrag von 200 Euro auf Artikel 874/43501 des Gemeindehaushaltes 2009 und von 400 Euro auf Artikel 874/43501 des Gemeindehaushaltes 2010, als Zuschuss an die V.o.G. Contrat de Rivière du Bassin de la Vesdre.

### 3° Bezeichnet:

CRUTZEN Marc, Gemeinderatsmitglied, wohnhaft in 4711 Lontzen, An der Eiche 5, Tel.: 087/65 99 74, E-Mail: [marc.crutzen@skynet.be](mailto:marc.crutzen@skynet.be) (Name, Vorname, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail) als physische Person, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung (benannt Comité de Rivière) der V.o.G. C.R.B.V. (Contrat de Rivière du Bassin de la Vesdre), als Gesellschaftsmitglied (d.h. effektives Mitglied).

FRANSSEN Roger, wohnhaft in 4710 LONTZEN Mühlenweg 29, Tel.: 087/65 26 29, E-Mail: [roger.franssen@lontzen.be](mailto:roger.franssen@lontzen.be) (Name, Vorname, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail) als physische Person, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung (benannt Comité de Rivière) der V.o.G. C.R.B.V. (Contrat de Rivière du Bassin de la Vesdre), als Ersatzmitglied.

4° Gegenwärtiger Beschluss wird dem Sekretariat der Association des Communes du Bassin de la Vesdre, Contrat de Rivière Vesdre et affluents, Parc des Sources - Au Gadot, 24 in 4050 Chaudfontaine übermittelt.

## 14. V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt

### a. Zur Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2008

### b. Kostenaufteilung des Jahres 2008, Haushaltsvorschlag 2009, Aktionsplan – Gutachten

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2007, zur Beantragung der Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt, zur Einreichung der Beantragung der Zulassung dieser Lokalen Entwicklungsagentur, zur Zustimmung der zwischen den Gemeinden Lontzen, Plombières und Welkenraedt zu unterzeichnenden Kollaborationskonvention und zur Billigung des Entwurfs der Statuten der zu bildenden V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11/03/2008, mit welchem die Lokale Entwicklungsagentur Plombières-Lontzen-Welkenraedt für eine Dauer von 3 Jahren zugelassen wird;

In Anbetracht dass Artikel 25 der am 03/09/2007 durch den Gemeinderat gebilligten Statuten der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt besagt, dass die Kostenaufteilung des vorangehenden Jahres, der Haushaltsvorschlag des vor anstehenden Geschäftsjahres und der gemäß Artikel 4 des Dekretes vom 25/03/2004 in Sachen Anerkennung und Bezuschussung von Lokalen Entwicklungsagenturen, erstellte Aktionsplan den Gemeinderäten zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, bevor diese der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;

In Anbetracht dass dieser gleiche Artikel 25 besagt, dass der Tätigkeitsbericht jährlich den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt werden muss;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in seinen Erläuterungen, der darauf verweist, dass diese Tagesordnungspunkte im nächsten Jahr in der Generalversammlung V.o.G. Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt durch die Vertreter der Gemeinde genehmigt werden sollten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**a. Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht der V.o.G. Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt zur Kenntnis.**

**b. 1. Beschließt der Gemeinderat bei 13 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (die Ratsmitglieder I.Schiffllers, G.Renardy und W.Heeren):**

Der gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellung der **Kostenverteilung 2008**, in welcher die aufgrund der Einwohnerzahlen aufgeteilten Kosten wie folgt aufgeführt sind:

|                             | Haushalte        | Beträge          | Gemeinden   | Haushalte | %     | Beträge   |
|-----------------------------|------------------|------------------|-------------|-----------|-------|-----------|
| Total Ausgaben              | 121.020,50       | 117.598,34       | Lontzen     | 8.887,31  | 21,4  | 8.825,79  |
| Total Einnahmen             | 79.500,00        | 76.356,34        | Plombières  | 16.769,98 | 40,39 | 16.657,64 |
| <b>Aufzuteilender Saldo</b> | <b>41.520,50</b> | <b>41.242,00</b> | Welkenraedt | 15.863,21 | 38,21 | 15.758,57 |

|              |                  |            |                  |
|--------------|------------------|------------|------------------|
| <b>TOTAL</b> | <b>41.520,50</b> | <b>100</b> | <b>41.242,00</b> |
|--------------|------------------|------------|------------------|

ein günstiges Gutachten zu erteilen.

**b. 2. Beschließt der Gemeinderat** bei 13 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (die Ratsmitglieder I.Schiffllers, G.Renardy und W.Heeren):

Dem **Haushaltsvorschlag 2009** der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt, mit folgendem Ergebnis :

Ausgaben: 125.057,98 EUR

Einnahmen: 125.057,98 EUR

Zu finanzierender Saldo : 125.057,98 EUR – 77.000,00 EUR = 48.057,98 EUR

Anteile der 3 Gemeinden (Aufgeteilt nach Einwohnerzahl am 31.12.2007):

Lontzen : 10.377,66 EUR

Plombières: 19.271,66 EUR

Welkenraedt: 18.804,66 EUR

ein günstiges Gutachten zu erteilen.

**b. 3. Beschließt der Gemeinderat** bei 13 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (die Ratsmitglieder I.Schiffllers, G.Renardy und W.Heeren):

Dem hier beigefügten **Aktionsplan** ein günstiges Gutachten zu erteilen.

**15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates ).**

**FRAGE 1 von Ratsmitglied G. Renardy:**

Gibt es Neuigkeiten in Sachen „Projekt Windpark“ LONTZEN/EUPEN – Walhoner Feld?

**ANTWORT von R. Franssen, Schöffe:**

*Es hat inzwischen eine Versammlung in Eupen stattgefunden, zu welcher das Gemeindegremium eingeladen war und an welcher Schöffin S. Houben und er selbst teilgenommen haben. Es hat sich herausgestellt, dass dort, wo der Windpark entstehen soll, tatsächlich eine Kolonie der seltsamen Art von Fledermäusen, nämlich „Großmausohrfledermäuse“ besteht. Das Projekt ist zurzeit in Studienphase. Wir hoffen baldmöglichst weitere Informationen hinsichtlich dieser Studie erhalten zu können, die wir dann auch unverzüglich dem Gemeinderat und der Bevölkerung weiter geben werden.*

**FRAGE 2 von Ratsmitglied M. Crutzen:**

Weist auf die Notwendigkeit dringendst Sicherheitsvorkehrungen zu treffen für die „schwachen Verkehrsteilnehmer“ an der Baustelle „Eisenbahnbrücke – Neutralstraße“.

**ANTWORT von A. Lecerf, Bürgermeister:**

*Ihm ist die gefährliche Situation für Fußgänger, Fahrradfahrer, Mütter mit Kinderwagen.. bekannt und wird morgen anlässlich einer mit dem Bürgermeister von Welkenraedt und INFRABEL vorgesehenen Versammlung darauf bestehen, dass für die restliche Zeit der Dauer der Arbeiten dort, unbedingt für die Sicherheit aller Benutzer gesorgt wird.*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig hierzu folgenden Beschluss zu fassen:

Betrifft: Punkt 15 der öffentlichen Sitzung – Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer an der Baustelle „Eisenbahnbrücke – Neutralstraße“ in Herbesthal.**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund der heute in der öffentlichen Sitzung gestellten Frage von Ratsmitglied M.Crutzen, hinsichtlich der an der Baustelle „Eisenbahnbrücke – Neutralstraße“ in Herbesthal bestehenden Gefahr für schwache Verkehrsteilnehmer;

Gehört den Bürgermeister A. Lecerf;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

INFRABEL dringendst aufzufordern an ihrer Baustelle an der Eisenbahnbrücke in Herbesthal, sofort alle notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Baustelle so einzurichten, damit die Sicherheit aller Benutzer, vor allem aber auch der „schwachen Verkehrsteilnehmer“ gewährleistet ist und dafür zu sorgen, dass sowohl Fahrzeuge, als auch Fußgänger, Fahrradfahrer, Mütter mit Kinderwagen,... bis zum Ende der Arbeiten, diese Baustelle gefahrlos befahren und begehen können.

Bürgermeister A. Lecerf wird gegenwärtigen Beschluss am 03.03.2009 persönlich an den Verantwortlichen der Baustelle von INFRABEL übergeben.

**FRAGE 3 von Ratsmitglied G.Renardy:**

Werden nach dem strengen Winter die Straßen instand gesetzt?

**ANTWORT von O.AUDENAERD, Schöffe:**

*Schöffe O.Audenaerd teilt mit, dass eine Versammlung der Wegekommision einberufen werden wird, anlässlich welcher gemeinsam Ortsbesichtigungen zur Feststellung der durch vergangenen strengen Winter verursachten Straßenschäden vorgenommen werden sollen. Die anwesenden Mitglieder der Wegekommision einigen sich auf das*

*von O.Audenaerd vorgeschlagene Datum vom 28.03.2009 Treffpunkt wird sein um 9U:00 an der Kapelle Katharina von Siena in Astenet.*